

I. Bekanntgabe

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG besteht

Auf dem Gelände der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf ist der Neubau von Kfz-Hallen mit dazugehörigen Funktions- und Verkehrsflächen geplant.

Es sollen weitere 12.000 m² an Kfz-Hallen- und Schutzdachflächen errichtet werden. Zusätzlich werden die zugehörigen Vorfelder und die entsprechende Erschließung mit ebenfalls mindestens 12.000 m² angenommen, so dass einschließlich begrünter Randflächen ca. 3 ha Wald in Anspruch genommen werden muss. Diese Fläche ist weder zusammenhängend, noch in Summe disloziert, in der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne realisierbar. Aus den genannten Gründen soll die Infrastrukturmaßnahme in der ostwärtigen Erweiterung der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne unmittelbar an den vorhandenen, funktional gleichartigen technischen Bereich der Liegenschaft anschließen. Die Flächen und Gebäude sollen dort an die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne angebunden werden. Der Bauplatz ist in der Erweiterungsfläche der Liegenschaft zwischen der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne und dem dort öffentlichen Teil der Platzringstraße des britischen Truppenübungsplatzes Senne vorgesehen, die zuvor von den britischen Streitkräften genutzt wurde. Die Vorhabenfläche befindet sich in mehr als 200 m Entfernung zu Schutzgebieten.

Im Zuge dieser Baumaßnahmen werden Waldflächen im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in Anspruch genommen. Zusammen mit weiteren nach § 10 UVPG kumulativ zu berücksichtigenden Waldinanspruchnahmen in der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne von jeweils weniger als 1 ha wird nach § 7, Abs. 2 UVPG eine Waldinanspruchnahmen von 5 ha nicht überschritten.

Die Umsetzung des Neubaus von Kfz-Hallen dient unmittelbar der Funktionssicherung der sich im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung ergebenden Aufgaben der in der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne stationierten Streitkräfte.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist die Rodung der Waldflächen in der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne der Nr. 17.2.3 (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald) zuzuordnen. Die beabsichtigte Rodung der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen bedarf gemäß Spalte 2 Anhang 1 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).

Das für Boden- und Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz und Kreislauf- und Abfallwirtschaft zuständige Fachreferat (Referat K 6) im Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf) hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie eigenen Erkenntnissen festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung:

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anhang 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben sind aus Sicht BAIUDBw KompZ BauMgmt Düsseldorf Referat K 6 ausreichend, um eine Entscheidung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung herbeiführen zu können.

Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Für die Untersuchung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird das Vorhaben gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG „unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)“ betrachtet.

Standort des Vorhabens

Im vorgelegten Gutachten wird die ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis Nr. 2.3.11 UVPG geprüft und beurteilt.

Eine Betroffenheit von Gebieten und Gebäuden gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.3 und 2.3.5 bis 2.3.11 kann ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Dritte sind nicht zu erwarten. Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter können ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens bleiben auf den Planbereich in der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne beschränkt.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das VSG Senne mit Teutoburger Wald (DE-4118-401) und das FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald (DE-4017-301) sowie das NSG Östlicher Teutoburger Wald (LIP-066) und das LSG Teutoburger Wald mit Lippischem Wald, Osning Kamm und östlichem Osning-Vorland (LSG-4017-0023). Eine räumliche Inanspruchnahme der Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden. Mit dem vorgesehenen Standort der Infrastrukturmaßnahme wird ein größtmöglicher Abstand zu den Schutzgebieten gewährleistet.

Auswirkungen auf Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sind zu erwarten. Diese Auswirkungen können jedoch durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen soweit gemindert werden, dass das Eintreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen insgesamt ausgeschlossen werden kann.

III. Fazit

Auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen können erhebliche nachteilige Auswirkungen der anstehenden Waldrodung ausgeschlossen werden. Besondere örtliche Gegebenheiten, die zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Somit besteht für das Vorhaben der Waldrodung auf der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf keine UVP-Pflicht.

Düsseldorf, den 29.10.2025

FDir'in Dramekehr